

Positionspapier

Für einen gelingenden Strukturwandel

Einleitung

Im Koalitionsvertrag wurde auf Initiative der SPD die Einsetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) beschlossen. Die Kommission hat einen Bericht vorgelegt, der die Erreichung der Klimaschutzziele im Energiesektor mit umfassenden strukturpolitischen Anstrengungen verbindet, um die so beschleunigten Veränderungsprozesse in den von Kohleabbau und Kohleverstromung stark geprägten Regionen Deutschlands aktiv zu gestalten und Strukturbrüche zu vermeiden. Die SPD steht für den Ansatz präventiver Strukturpolitik. Logischer Kern dieses Ansatzes ist es, den Wandel von Energiesektor und Wirtschaft nicht einfach den Marktkräften zu überlassen, sondern die betroffenen Menschen und Kommunen unmittelbar im Prozess des Wandels zu unterstützen.

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten setzen uns daher für ein Strukturstärkungsgesetz (StStG) ein, in dem die **Beschlüsse der KWSB 1-zu-1 umgesetzt werden**. Dazu gehört auch, dass das von der KWSB vorgeschlagene Sonderfinanzierungsprogramm für Verkehrsinfrastrukturen umgesetzt wird. Für uns stehen die Reviere, die Beschäftigten in den bergbautreibenden oder mit dem Bergbau verbundenen Unternehmen und die dort lebenden Menschen klar und eindeutig im Zentrum unserer Politik. Wir setzen uns im laufenden Gesetzgebungsprozess unter dieser Prämisse für folgende Nachbesserungen ein:

I. Verbindlichkeit der Finanzierung erhöhen

Die Braunkohleregionen erhalten Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen in Höhe von 14 Milliarden Euro. Darüber hinaus fordert der Bund die Regionen mit bundeseigenen Maßnahmen und Programmen in Höhe von 26 Milliarden Euro. Zudem erhalten die Steinkohlekraftwerksstandorte 1 Milliarde Euro an Strukturhilfen. Darüber hinaus müssen weitere Finanzierungsmöglichkeiten für die Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden. Die Verbindlichkeit der Finanzierung muss erhöht werden.

Um diese Verbindlichkeit zu garantieren, ist ein Staatsvertrag die beste Regelung. Wenn das Instrumentarium einer **Bund-Länder-Vereinbarung** gewählt wird, ist es nur unter parlamentarischer Beteiligung möglich, sofern diese qualitativ gleichwertig zur Absicherung der Finanzierung und Verbindlichkeit der Förderkulisse ist. Ebenfalls setzen wir uns für die Bildung eines **Sondervermögens** ein, da dies einen überjährigen und bedarfsgerechten Mitteleinsatz sicherstellt.

42 Darüber hinaus müssen, „bis-zu“-Formulierungen im Gesetz gestrichen werden¹, um das
43 Versprechen zu untermauern, dass die zugesagten Finanzhilfen in voller Höhe gewährt
44 werden. Zusätzlich muss eine **Nachlaufperiode** ermöglichen, Finanzhilfen bis 2041 abzu-
45 rechnen.² Für Verkehrsprojekte, deren Umsetzung längere Zeit in Anspruch nimmt, muss
46 es Sonderregelungen geben.

47

48 Angesichts der Betroffenheit der **Länder und Kommunen** ist auf eine **Kofinanzierung**
49 durch diese zu verzichten. Zudem ist sicherzustellen, dass Kofinanzierungsanteile in EU-
50 geförderten Maßnahmen auch aus Bundesmitteln erbracht werden können.

51

52 **II. Kernreviere in den Fokus nehmen**

53

54 In den **Braunkohlerevieren** werden die Fördermaßnahmen auf die betroffenen Kommunen
55 (Anrainerkommunen von Tagebauen, Kraftwerksstandorte und Kommunen mit einer ho-
56 hen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bergbau) konzentriert, da dort der Strukturwandel die
57 größten Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Wertschöpfung sowie Steuereinnahmen der
58 Kommunen haben wird. Diese Konzentration soll komplementär zu dem bereits im StStG
59 vorgesehenen regionalen Zuschnitt erfolgen.³

60

61 Zum Beispiel sind im **Rheinischen Revier** 20 Kommunen als Bestandteil eines so räumlich
62 definierten Kernreviers zu benennen. Diese raumstrukturelle Festlegung wird auch bereits
63 durch die NRW-Landesregierung verwendet, so im Entwurf des Entlastungspaketes Kern-
64 revier. Für das Lausitzer und Mitteldeutsche Revier muss eine solche raumstrukturelle
65 Festlegung noch erfolgen. Auch im Hinblick auf eine Prüfung im Sinne der europäischen
66 Beihilfeleitlinien ist eine fest umrissene regionale Konzentrationszone der unmittelbaren
67 Betroffenheit sinnvoll.

68

¹ Artikel 1 §§ 1,6, 11, 12 und 26 – „bis zu“-Formulierungen im Gesetz streichen.

² Artikel 1 §6 Abs 3 §9 - Realisierung einer Nachlaufperiode (n+3-Regelung) für Abrechnungen nach EU-Muster ermöglichen. Finanzhilfen können bis zum 31. Dezember 2038 beantragt werden. Die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens muss spätestens bis zum 31. Dezember 2041 erfolgen.

³ In §2 sind in einem neuen Abs 4 zusätzlich die konkreten Anrainerkommunen von Tagebauen und Kraftwerksstandorten in den jeweiligen Braunkohlerevieren ausdrücklich zu benennen.

In §4 Abs 2 sind die Wörter „nach § 2“ zu ändern in „nach §2 Abs 4“.

In §14 sind die Wörter „nach § 2“ zu ändern in „nach §2 Abs 4“.

In §15 sind die Wörter „nach § 2“ zu ändern in „nach §2 Abs 4“ und §12.

In §17 sind die Wörter „nach § 2“ zu ändern in „nach §2 Abs 4“.

In §18 Abs 1 sind die Wörter „nach § 2“ zu ändern in „nach §2 Abs 4“.

69 Bezüglich der **Steinkohlstandorte** müssen zur Ermöglichung von Kooperationsprojekten
70 die Fördergebiete (§ 12) auf umliegende Kommunen ausgeweitet werden können. Die ge-
71 nannten Gemeinden und Gemeindeverbände müssen im Mittelpunkt der Förderung ste-
72 hen, sie müssen das Entscheidungsrecht bei den jeweiligen Strukturhilfen erhalten und
73 die Antragsteller müssen aus diesen Gemeinden und Gemeindeverbänden kommen.

74

75 **III. Unternehmensförderung ermöglichen**

76

77 Der Entwurf des StStG enthält bislang keine Fördermöglichkeiten für Investitionen in be-
78 stehende oder neue Unternehmen in den betroffenen Regionen, die neue sozialversiche-
79 rungspflichtige Beschäftigung unmittelbar und schnell schaffen. Finanzhilfen sollen daher
80 nach Artikel 104b sowie zusätzlich nach **Artikel 104c und Artikel 91a** des Grundgesetzes
81 gewährt werden.⁴ Zur Ermöglichung einer gezielten Unternehmensförderung soll sich die
82 Bundesregierung umgehend für **Anpassungen der europäischen Beihilfeleitlinien** einset-
83 zen.

84

85 Des Weiteren ist die **Förderung von Transfer- und Gründungsinfrastrukturen** als Förder-
86 gegenstand aufzunehmen.⁵

87

88 Ebenfalls sollen Anreize für Unternehmensgründungen, -erweiterungen oder -ansiedlun-
89 gen (möglicherweise nur für bestimmte Branchen bzw. Schlüsseltechnologien und bevor-
90 zugt innerhalb der Kernreviere) durch **Investitionszulagen und Sonderabschreibungen** in

⁴ Ergänzung Überschrift Kapitel 1:

„Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirt-
schaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b und Artikel 91a des Grund-
gesetzes“.

Ergänzung §1 Abs. 1 Satz 2, hinter Wort „Gemeindeverbände“ einfügen:

„(...) sowie bestehender und neu in den Kerngebieten des Braunkohlenstrukturwandels entste-
hender Unternehmen nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Artikel 91a des Grundge-
setzes in Höhe von (...)“.

Ergänzung hinter „Mönchengladbach“; direkte unternehmensbezogene Förderungen nur in den
Kerngebieten des Braunkohleabbaus.

Kernreviere wären zu definieren.

Ergänzung §4 Abs. 1:

„Die Finanzhilfen nach Artikel 104b und Artikel 91a des Grundgesetzes (...)“.

In §4 neuen Punkt 10. anfügen, der Unternehmensinvestitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze
als Förderbereiche umschreibt.

§15 am Ende um den Satz ergänzen: „Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung
von Innovationen, Transfer, Verwertung von Wissen und Gründungen zu legen.“

91 den Revieren geschaffen werden.⁶ Das sollte in Anlehnung an das frühere Fördergebietsge-
92 setz erfolgen, wie dies in Ziffer 53 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum
93 Gesetzentwurf vorgeschlagen wird. Eine solche Sonderabschreibungsmöglichkeit war be-
94 reits in ähnlicher Weise im Referentenwurf verankert. Um Mitnahmeeffekte zu begrenzen,
95 könnte die Förderung auf Kernreviere eingegrenzt werden. Auch der Zeitraum der Förde-
96 rung oder der Fördersatz könnten ggf. angepasst werden.⁷

97
98 Generell sollten zudem Maßnahmen durch den Bund in Kapitel 3 vorrangig gefördert wer-
99 den, die einen wirksamen Beitrag zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den
100 Revieren leisten. Dabei sollte ein sehr viel stärkerer Fokus auf Maßnahmen, die gute und
101 gut bezahlte Arbeitsplätze (insbesondere in der Industrie) in den Revieren schaffen, gelegt
102 werden.

103 104 **IV. Beteiligung der Sozialpartner und der Kommunen sicherstellen**

105
106 Sozialpartner und betroffene Kommunen (Braunkohlereviere und Steinkohlekraftwerks-
107 standorte) müssen an der Bewilligung von Projekten und Mittelvergabe unmittelbar im
108 Entscheidungsprozess beteiligt werden.

109
110 Wir schließen uns der Forderung des DGB zur Beteiligung der **Sozialpartner** ausdrücklich
111 an und setzen uns für die Aufnahme der **finanziellen Unterstützung** zur aktiven Beteili-
112 gung der Sozialpartner im Sinne des Partnerschaftsprinzips bei der Strukturentwicklung
113 im **Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“** (§15) ein.⁸

114 115 116 **V. Förderung von konsumtiven Mitteln ermöglichen**

117
118 Das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ (§15) sieht eine Förderung von **konsumtiven**
119 **Mitteln** vor. Die Förderung von konsumtiven Leistungen muss ausdrücklich im Gesetzes-
120 text aufgenommen werden.⁹

⁶ Artikel 1 Neues Kapitel 4a nach §23.

In Artikel 1 wird nach §23 ein neues Kapitel 4a zu Sonderabschreibungen in den Revieren eingefügt. Vorlage hierfür wären die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 30.09.2019.

⁷ Zudem wäre eine Sonder-Afa nach Ziffer 54 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Gesetzentwurf, die nur bewegliche Wirtschaftsgüter betrifft, denkbar.

⁸ In §15 ergänzen: Darüber hinaus sichert das Programm die finanzielle Unterstützung zur aktiven Beteiligung der Sozialpartner im Sinne des Partnerschaftsprinzips bei der Strukturentwicklung.

⁹ In §15 ergänzen: Durch das Programm fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten selektiv auch konsumtive Ausgaben.

123 VI. Planungsbeschleunigung herstellen

124
125 Wir unterstützen die Forderungen aus den Kommunen nach einer **Planungsbeschleuni-**
126 **gung**. Damit der Strukturwandel in den Revieren schnell greifen kann, wird eine zeitlich
127 beschränkte Sonderplanungszone im Kernrevier eingeführt.

128
129 Im Regelverfahren der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen generell die Regelungen
130 des §13 und §13a BauGB („beschleunigtes Verfahren“) befristet anwendbar werden. Um
131 die geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes sicher zu stellen, sollen nur entspre-
132 chende Verfahren zulässig sein, die der Entwicklung neuer Gewerbe- oder Energieerzeu-
133 gungsstandorte dienen (entsprechend der Baunutzungsverordnung sind dies: GE- oder GI-
134 Gebiete sowie sonstige Sondergebiete für Hafengebiete, Hochschulgebiete und Gebiete für
135 Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.
136 Zusätzlich sollen Ansätze erleichtert werden, die dabei eine verstärkte Integration von Ur-
137 banität und funktionaler Mischung anstreben).

138
139 Außerdem fordern wir, dass zur Planungsbeschleunigung für alle Straßenbau- und Schie-
140 nenprojekte in den Revieren das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichts-
141 stanz für sämtliche Streitigkeiten ist. Konkret bedeutet dies, dass der Artikel 2 um alle
142 Bundesfernstraßen aus der Anlage 4 Abschnitt 1 und Anlage 5 Abschnitt 1 ergänzt wird.
143 Ebenso sollen alle Bundesschienenwege aus der Anlage 4 Abschnitt 2 und Anlage 5 Ab-
144 schnitt 2 in Artikel 3 aufgenommen werden. Zur weiteren Beschleunigung von Straßen-
145 projekten soll in §20 für die in Anlage 4 Ab-schnitt 1 genannten Bundesfernstraßen analog
146 zu §21 für zusätzliche Schienenwege das verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen
147 für die Planfeststellung durch den Gesetzgeber festgestellt werden.

148 VII. Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von **Steinkohlekraftwerken** und 149 das **ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt** sicherstellen

150
151 In Kapitel 2 fordern wir den Aufbau einer konkreten Förderkulisse im Gesetzestext (analog
152 zu Rahmenbedingungen für Förderprogramme, Maßnahmen und Initiativen in den Braun-
153 kohlerevieren), bei der wichtige Zukunftsthemen wie „Klimaschutz“, "Wasserstoff" oder
154 "Abfall- und Kreislaufwirtschaft" im Mittelpunkt stehen. Der Gesetzentwurf ist in Kapitel
155 2 bislang eher ein Torso, der vor allem auf die Verwaltungsvereinbarung von Bundeswirt-
156 schaftsministerium und Ländern verweist.

158 *Fazit*

159
160
161 Der Strukturwandel stellt die betroffenen Regionen vor große Herausforderungen. Für ei-
162 nen gelingenden Strukturwandel ist es daher von großer Wichtigkeit, dass das StStG in den
163 genannten Punkten nachgebessert wird und einer 1-zu-1-Umsetzung der KWSB-Bes-
164 schlüsse entspricht. Nur so gelingt es uns, an der Seite der Kommunen und Gewerkschaft-
165 ten den mit der KWSB begonnenen Prozess zum Erfolg zu führen.

- 167 Als Bundestagsabgeordnete wollen wir einem StStG zustimmen, welches den betroffenen
168 Regionen und den dort lebenden Menschen Verlässlichkeit und neue Perspektiven bietet.
169 Die von uns geforderten Nachbesserungen sind dafür aus unserer Sicht ausschlaggebend.



Achim Post MdB

Vorsitzender der NRW-
Landesgruppe



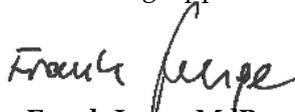
Sebastian Hartmann MdB

Landesvorsitzender der
NRWSPD



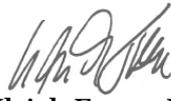
Detlef Müller MdB

Sprecher der Landesgruppe
Sachsen

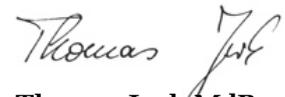


Frank Junge MdB

Sprecher der Landes-
gruppe Ost



Ulrich Freese MdB



Thomas Jurk MdB



Claudia Moll MdB



Dietmar Nietan MdB



Michael Groß MdB

Sprecher der Ruhr-SPD-MdB



Bärbel Bas MdB



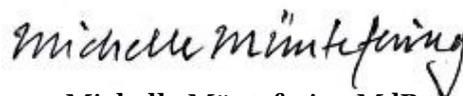
Dagmar Freitag MdB



Oliver Kaczmarek MdB



Ralf Kapschack MdB



Michelle Müntefering MdB



Mahmut Özdemir MdB



Sabine Poschmann MdB



Axel Schäfer MdB



Udo Schiefner MdB

Ulla Schmidt MdB

Martin Schulz MdB

Frank Schwabe MdB

Stefan Schwartze MdB

Michael Thews MdB

Markus Töns MdB

Andreas Rimkus MdB

Dirk Wiese MdB

Gülistan Yüksel MdB